

alium librum, in quo registrantur omnes bulle provisionum dictorum officiorum abbreviatorum de minori presidentia, in quo libro reperi registratam bullam provisionis officii abbreviatorie dicti quondam Hartwici Bulaw, que reperitur in dicto libro registrata folio LXII,¹ que bulla provisionis est sub dato X^a mensis Decembris anni 1487. Dr. N. Hilling.

Handschriftliches aus dem Vat. Archiv zur Geschichte des 14. Jahrhunderts.

I. Rezeptionen päpstlicher Beamten und Provisionen unter Clemens VI.

Cod. Arch. Vat. Coll. 456 zerfällt in zwei nach Format verschiedene Teile, worüber J. de Loye in seinem Buche „Les archives de la chambre apostolique au XIV^e siècle, Paris 1899 p. 171 einige leider nicht genügende Mitteilungen gegeben hat. Der erste, hier zu besprechende Teil fol. I-CXCXVII (Papier, Format 228×152 mm) stellt trotz der Verschiedenheit des Inhaltes, wie die vollständig durchgeführte alte Folierung zeigt, ein einheitliches Ganze dar. Zwischen fol. 178/179 findet sich ein Pergamentblatt vor mit der dem Inhalte gleichzeitigen Aufschrift: „Liber capellanorum honoris de tempore dñi Clementis VI.“ Thatsächlich beginnt dieser Liber fol. 2: „Sequitur receptio capellanorum honoris domini nostri pape facta per me Stephanum episcopum S. Poncii Thomeriarum domini pape camerarium.“ Es handelt sich aber nicht bloss um die Ehrenkapläne, sondern auch um die übrigen Beamten, die der Reihe nach bereits von de Loye verzeichnet worden sind. Die Einträge sind sehr ausführlich, enthalten ausser verschiedenen anderen Angaben gewöhnlich das Datum der Aufnahme, Name, Titel und Stellung des zu Rezipierenden, vielfach den Vermerk über die Eidesleistung und mitunter den Zusatz, ob die Aufnahme „de mandato domini pape“, „ad promotionem“ oder „ad relationem“ eines Kardinals oder von anderer Seite erfolgt ist. Zur Veranschaulichung folgende Beispiele:

Fol. 5: Die 15. decembris dominus Guido de Pestello licenciatus in decretis, receptus [est] in capellanum honoris domini nostri, qua die eciam commissum fuit sibi officium registratoris vacans per obitum domini Guillermi de Vayraco. Am Rand: „Registrator“.

Fol. 19: Die 26. dicti mensis (sc. nov. 1348) dominus Franciscus de S. Maximino, secretarius domini pape et abreviator litterarum apostolicarum,

¹ Die angegebene Foliozahl 62 lässt darauf schliessen, dass der Liber provisionum einen ziemlich grossen Umfang hatte. — In welcher Art die Provisionsbullen registriert wurden, lässt sich aus dem Hinweisse nicht entnehmen.

receptus fuit in capellanum commensalem eiusdem de mandato ipsius, et solitum prestitit iuramentum.

Fol. 22: Die 27 septembris (1347) dominus frater Johannes de Meleberg ord. Pred. de conventu Minden. in provincia Colonien. receptus fuit in penitenciarium domini pape. Et scit ling(u)am Theutonicam, Flamingam et Brabanticam.

Dieses Verzeichnis ist für die Geschichte der kurialen Behörden eine vorzügliche Quelle. Es wird aber auch denen mitunter gute Dienste leisten, die sich mit der Herausgabe von Regesten beschäftigen. Noch mehr gilt dies letztere von dem folgenden Abschnitt, fol. 115–197. Der sachliche Anfang fol. 132. Hier die orientierende Ueberschrift: „Littere provisionum prelatorum restitute per dominum Stephanum episcopum S. Pontii Thomeriarum, camerarium domini nostri pape ab anno Dñi 1347 die 16. ianuarii pontif. dñi Clementis VI. anno Vº.“ Dieses Register enthält also ein Verzeichnis der von der Camera apostolica wieder an die Empfänger bzw. deren Prokuratoren zurückgegebenen Provisionsurkunden, nachdem man dort die Obligation vorgenommen hatte. Wir erhalten aus ihm über die Praxis bei der Ausfertigung von Provisionen manche wertvolle Aufschlüsse. (Vgl. hiezu Lang, Acta Salzburgo-Aquilejensia I (Graz 1903) p. XV.

Nr. 1 lautet: „Procuratori domini P[etri] Narbonen.“ Am Rand: 9000 flor. Letzteres stellt die Höhe der Obligationssumme dar. Diese fehlt in mehreren Fällen. So bei Nr. 3. Den Grund ersehen wir aus dem Inhalt: „Item procuratori domini Tyderici epi Sarepten. fuerunt restitute gratis propter paupertatem.“ Die Summe konnte aber auch aus anderen Gründen fehlen, wie folgendes Beispiel zeigt: (Fol. 158) „Eadem die (3. Febr. 1348) littere de provisione episcopatus N(u)emburgen. fuerunt assignate domino Nicholao electo dicti loci per eum exhibende dominis Misnen. et Alberstaden. episcopis vel eorum vicariis pro informatione valoris dicti episcopatus et recipienda per eos obligatione. Juravit portare litteras nec eis uti ante faciendam obligationem.“ —

II. Zur Geschichte der Audientia contradictarum.

In dem gleichen Jahre und zwar bevor noch Teige seine Beiträge zur Gesch. der Audientia litterarum contradictarum erscheinen liess, veröffentlichte J. Förstmann „Novae constitutiones audientiae contradictarum in curia Romana promulgatae anno Dñi 1375“ (Lipsiae 1897), aus Cod. 1646 der Universitätsbibliothek zu Leipzig. Eine zweite Handschrift wäre Förstmann jedenfalls sehr erwünscht gewesen. Dass eine solche existiere, hätte er ersehen können aus dem Aufsätze von Denifle, Die älteste Taxrolle der apostolischen Pönitentiarie (Archiv f. L. u. Kg. IV) S. 205. Darnach enthält Cod. Arch. Vat. Arm. 53 nr. 17 fol. 14–25 v.

„Constitutiones audientie contradictarum, verfasst von dem Nachfolger des auditor Caufridus ep. Gabilonensis, nämli. Petrus electus ecclesiae Vivariensis.“

Denifle weist die Handschrift dem 14. Jahrh. zu, der Schriftcharakter liesse aber auch die Annahme zu, dass der Codex zu Anfang des 15. Jahrh.s geschrieben sei. Der Zeit nach würde also diese Hdschr. mit der von Förstemann edierten ungefähr zusammenfallen. Bei einer Vergleichung beider Hdschr. ergeben sich zahlreiche Varianten, besonders auch in den Ueberschriften. So lautet gleich die erste Zeile anders, nämlich: „Exigit temporum mutacio et flebilis condicio humane varietatis.“ Ueberschrift nr. VIII ist richtiger zu lesen: De procuratorii *factis* per universitatem. Nr. XI ist aufzulösen: nisi *in papiro* audientie sint descripta. Die Auflösung des R als „Rubrica“ wird richtig sein, da in der Vat. Hdschr. ausführlicher steht: R^{ca}, einige Male allerdings R^{ta} und einmal: Re^{ta}. Letzteres würde allerdings auf „Regestrata“ hinweisen. Es handelt sich aber hier wohl um einen Irrtum des Abschreibers, da an einigen Stellen das R^{ca} zu deutlich ist und die Auflösung „Rubrica“ einen richtigeren Sinn ergibt. Dieser Vermerk fehlt übrigens einige Mal bei Förstemann, zweimal aber auch in der Vat. Hdschr. Letztere schliesst mit „Expliciu[n]t constitutiones audientie nove contradictarum.“ Der Nachtrag „Die 16. mensis ianuarii“ etc. (Förstemann S. 56) fehlt hier.

III. Eine Aufzeichnung über päpstliche Beamte in Avignon.

Ueber die Beamten der Kurie und deren Gehälter am päpstlichen Hofe in Avignon hat J. Haller zwei Beiträge aus Cod. IX D. 15 der Nationalbibliothek zu Neapel veröffentlicht (Quellen und Forschungen des pr. hist. Inst. in Rom. Rom (1898) I 1–38). Der erste muss als eine der wertvollsten uns noch erhaltenen Aufzeichnungen dieser Art bezeichnet werden, da wir hier nicht bloss über die Gehaltsverhältnisse, sondern was viel wichtiger ist, über den Pflichtenkreis der Beamten orientiert werden. Viel weniger anziehend ist, wie Haller selbst bemerkt, das zweite Verzeichnis. Es enthält genaue auf Tag, Woche und Monat berechnete Angaben über die Gehälter der Beamten, daneben aber auch nicht unwichtige Notizen über den Wert einzelner Münzen, über die Taxen für Quitzungsurkunden und den Verteilungsmodus der sog. Konsekrationssevitien. Von Wichtigkeit ist auch diese zweite Liste, um so mehr, als es sich hier ohne Zweifel nicht um eine zufällige Aufzeichnung, sondern um eine Art Formular oder Vorlage für den Gebrauch der Kurie handelt. Es existieren nämlich hievon zwei weitere dem 14. Jahrh. angehörende Handschriften, die z. T. sehr viele Abweichungen gegenüber der von Haller benützten und unten als H bezeichneten enthalten und zwar

A = Reg. Avin. 198 (Papierregister] fol. 475--485. Vorausgeht der „Liber officiariorum de tempore domini Urbani V“, der die Beamtenrezeptionen des gleichen Papstes vom I. – IX. Pontifikatsjahr und ausserdem eine

Reihe wichtiger, die apostolische Kammer betr. Aufzeichnungen und Verordnungen enthält. Unsere Liste ist aber hier nur teilweise eingetragen, sie beginnt mit dem Abschnitt: *Dominus vicecancellarius recipit in duobus mensibus* etc. (Haller S. 37). Auf die Angabe über die Gehälter der Scutiferi (Haller S. 38 letzte Z.) folgt der Abschnitt: *Advertendum est* bis *Dominus, vicecancellarius* (Haller 36–37). Alles übrige fehlt. Eine Vergleichung beider ergibt, dass H starke Lücken enthält; so fehlen beispielsweise nach der Angabe: *Sequuntur menses* etc. (S. 36) die Monate mit der Zahl ihrer Tage, in A sind ferner die in H (S. 38) für 56 Tage summam angeführten Zahlungen für jeden einzelnen dieser 56 Tage verzeichnet. Auf weitere Abweichungen soll hier nicht eingegangen werden.

C = Coll. 376 (Pergam. Format 289×143 mm.) fol. 9–24 mit vorausgehendem Kalendarium von der gleichen Hand, gehört zweifellos noch der zweiten Hälfte des 14. Jahrh.s an. Die Liste ist nicht bloss vollständig, sondern in dem Teile von *Advertendum* bis *Dominus vicecancellarius* (Haller S. 36) wiederholt. Abgesehen davon, dass auch hier wie in A die Zahl der Monatstage und die für 56 Tage berechneten Zahlungen einzeln angeführt sind, weicht C doch wenig von A ab. Bei der Liste *Recipit quilibet scutifer* (Haller S. 34) steht mit Recht ein „vacat“ von anderer Hand, von der auch einige weitere Vermerke angefügt sind. – Beide Handschriften wären für eine Neuausgabe dieser Liste in erster Linie zu benützen.

E. G ö l l e r.

Zur Geschichte der päpstl. Poenitentiarie unter Clemens VI.

Neben der päpstlichen Kanzlei und der Camera apostolica nahm die Poenitentiarie bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrh.s eine hervorragende Stelle als selbständige Behörde an der Kurie ein. Dass es schon im 13. Jahrh. ein collegium scriptorum poenitentiarie gegeben, ersehen wir aus der Konstitution *Dignum est* Clemens V¹ vom 4. Sept. 1311, durch die die Zahl der Scriptorum „qui ad praesens viginti unus vel circiter esse noscuntur“ auf zwölf reduziert wurde. Das Formelwesen und zum Teil auch der Geschäftskreis der Poenitentiarie ist bereits für das 13. Jahrh. hauptsächlich durch die Publikationen von P. E u b e l² und H. L e a³ unserer Kenntnis vermittelt worden. Ausführliche Mitteilungen aus einem Formelbuch dieser

¹ *Bullar. Rom.* ed. Taurin. IV (1859). 225.

² Der Registerband des Kardinalgrosspoenentiärs Bentevenga. *Arch. für Kirchenrecht* LXIV. Mainz 1880. S. 3 ff.

³ *A formulary of the papal penitentiary in the thirteenth century.* Philadelphia 1892.